

Stellungnahme Bayerischer Bauernverband zur Anhörung Eckpunktepapier Novelle Bodenschutzrecht

Als Bayerischer Bauernverband bedanken wir uns für die Möglichkeit zu dem Eckpunktepapier für eine Novelle des nationalen Bodenschutzrecht zum 1.3.2022 frühzeitig Stellung nehmen zu können. Dem kommen wir gerne nach.

Vorab erlauben wir ein dringendes Thema anzusprechen, das die Bundesregierung gemeinsam mit den Länderregierungen mit wirksamen Maßnahmen angehen müsste. Anstelle einer Novelle des Bodenschutzgesetzes müsste ein Stopp des anhaltenden Verlustes an Landwirtschaftsflächen in Deutschland seitens der Bundesregierung auf den Weg gebracht werden. Der menschenverachtende russische Krieg in der Ukraine zeigt umso deutlicher, wie wertvoll die Landwirtschaftsflächen in Bezug auf Ernährungssicherung und Versorgungssicherheit sind. Gesamtgesellschaftlich wären verbindliche Maßnahmen unter anderem zum Erhalt von Landwirtschaftsflächen, für einen Vorrang von Innen- statt Außenentwicklung und für einen grundsätzlichen Vorrang von produktionsintegrierter Kompensation erforderlicher.

Das Eckpunktepapier bietet aus unserer Sicht Anlass zur Kritik, da es im Wesentlichen zu einer weiteren Bürokratisierung beiträgt, ohne dass damit das eigentlich verfolgte Ziel eines besseren Bodenschutzes erreicht wird.

Zunächst ist nicht nachvollziehbar, weshalb bereits jetzt Eckpunkte zum nationalen Bodenschutzrecht erarbeitet werden, wenn in eben diesem Eckpunktepapier auch darauf hingewiesen wird, dass die in der EU-Bodenstrategie für 2030 angekündigten Entwürfe für rechtsverbindliche Regelungen noch nicht vorliegen. Wenn diese europäischen Regelungen zu berücksichtigen sind, erscheint es sinnvoller, diese zunächst abzuwarten und dann entsprechend den europarechtlichen Vorgaben die nationalen Regelungen ggf. entsprechend abzuändern. Aus unserer Sicht ist mit einer Vorarbeit durch das Eckpunktepapier zum jetzigen Zeitpunkt der zweite Schritt vor dem ersten Schritt gemacht.

Weiterhin ist aus unserer Sicht schwer verständlich, warum gerade unter dem Aspekt der Verfahrensbeschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren - insbesondere zum Ausbau der erneuerbaren Energien - ein neuer Genehmigungstatbestand im Bodenrecht geschaffen werden soll. Eine weitere behördliche Kontrolle führt gerade nicht zu einer Verfahrensbeschleunigung, sondern aufgrund des erheblichen Bürokratieaufwandes zu einer weiteren Verzögerung der Genehmigungsverfahren und unnötigen Ausweitung des Genehmigungsumfanges, sodass das genannte Ziel der Verfahrensbeschleunigung speziell beim Ausbau der erneuerbaren Energien – gerade auch vor dem Hintergrund der aktuellen

geopolitischen Veränderungen – konterkariert wird. Es ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar, weshalb sich dadurch ein zeitlich effizienterer Vollzug etablieren soll, wie dies in dem Eckpunktepapier angegeben wird.

Aus unserer Sicht hat sich die Subsidiarität und die Systematik des Bodenschutzrechtes bewährt. Das Fehlen eines eigenen Zulassungsverfahrens und die Integration der Bodenschutzaspekte in andere Genehmigungsverfahren, führt zu einer entsprechend effizienten Berücksichtigung der bodenschutzrechtlichen Aspekte in den anderen Genehmigungsverfahren. Das Erfordernis eines eigenständigen Genehmigungsverfahrens sehen wir nicht.

Ebenso erscheint es aus unserer Sicht als nicht erforderlich, bei genehmigungsfreien Eingriffen in den Boden, beispielsweise im Zusammenhang mit genehmigungsfreien baurechtlichen Vorhaben, ein weiteres Genehmigungsverfahren zu etablieren. Zum einen führt dies bereits zu der schon angesprochenen weiteren Bürokratisierung, die sich auch zukünftig als deutlicher Hemmschuh erweisen wird, und zum anderen ist auch bei genehmigungsfreien Vorhaben aufgrund ihrer geringen tatsächlichen Eingriffe in den Boden – man beachte zum Beispiel die baugenehmigungsfreien Vorhaben, die per se von untergeordneter Natur sind – nicht die Gefahr gegeben, dass die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes unbeachtet bleiben würden.

Deutlich widersprechen wir den Ausführungen im Eckpunktepapier, dass die Regelungen zur guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft an mangelnden Vorgaben krank werden würden. Sachlich ist das nicht korrekt und wir bitten Sie hier dringend um eine Korrektur, indem Sie allein schon die für die Landwirte zu beachtenden Punkte bezüglich Cross Compliance (Grundanforderungen sowie Kriterien zum guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand) und Greening würdigen, siehe dazu:

https://www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/allgemein/publikationen/broschuere_cross_compliance.pdf. Zudem sind mangelnde Vorgaben unter Berücksichtigung des Gesetzestextes, insbesondere § 17 Bundesbodenschutzgesetz, für uns nicht ersichtlich. In der vorgenannten Regelung sind bereits klare fachliche Vorgaben für die Landwirtschaft enthalten. Richtig ist aus unserer Sicht auch, dass die Beurteilung der guten fachlichen Praxis im Zuständigkeitsbereich der Landwirtschaftsverwaltung angesiedelt ist, da nur dort auch die entsprechende Fachkenntnis vorhanden ist. Es bedarf aus unserer Sicht daher gerade keiner eigenen Befugnisse der Bodenschutzbehörden, da hier bereits die landwirtschaftlichen Fachbehörden entsprechend qualifiziert und die geeigneten Behörden für die Beurteilung der wesentlichen Aspekte des Bodenschutzes bei der Bewirtschaftung sind. Aus diesem Grunde ist es auch nicht erforderlich, dass hier zusätzliche Parallelstrukturen bei den Bodenschutzbehörden aufgebaut werden.

Es besteht daher – wie bereits ausgeführt – nicht das Erfordernis einen eigenen Genehmigungstatbestand im Bundesbodenschutzgesetz mit einer originären Zuständigkeit der Bodenschutzbehörden einzurichten. Damit wird – wie ebenfalls bereits ausgeführt – lediglich die gewünschte und gewollte Verfahrensbeschleunigung ad absurdum geführt. In die gleiche

nicht zielführende Richtung geht die Überlegung in Planungs- und Genehmigungsverfahren eine Einvernehmensregelung zugunsten der Bodenschutzbehörden zu verankern. Damit wird die Gefahr einer länger andauernden Blockade umfangreicher Genehmigungsverfahren nur noch erhöht und gerade nicht die gewünschte Verfahrensbeschleunigung gefördert.

Zwar wird unsererseits nicht verkannt, dass es sich bei dem Eckpunktepapier um eine erste Zusammenfassung von Ideen handelt, die noch weiterer Konkretisierung bedürfen, bevor entsprechend verbindliche gesetzliche Regelungen getroffen werden, jedoch vermissen wir hierbei nähere Ausführungen dazu, welche Vorstellungen u.a. dabei herrschen, wenn „der Beitrag des Bodens für den Klimaschutz und zur Klimaanpassung [...] rechtlich zu berücksichtigen [ist]“. Hier liefert das Eckpunktepapier keine wesentlichen Ansätze, die einer näheren Befassung und Auseinandersetzung zugänglich wären.

Schließlich ist es abzulehnen, die Vorsorgepflicht in der Land- und Forstwirtschaft verbindlicher zu regeln, indem wir hier erneut auch auf die umfassenden Regelungen seitens Cross Compliance (Grundanforderungen sowie Kriterien zum guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand) und Greening hinweisen. Jede Bewirtschaftung des Bodens im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft ist ohnehin daran ausgerichtet, die natürlichen Funktionen des Bodens und die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten, da nur damit eine weitere Bewirtschaftungsmöglichkeit aufrechterhalten wird.

Überdies sind die Regelungen in § 17 Bundesbodenschutzgesetz zur guten fachlichen Praxis aus unserer Sicht ausreichend und bedürfen keiner weiteren Anpassung und Konkretisierung. Vor dem Hintergrund der Vermeidung einer Überregulierung sollte auch von einer eigenen Anordnungsbefugnis der Bodenschutzbehörden sowie der Möglichkeit der Ahndung mittels Bußgeldern und der dafür erforderlichen Einführung neuer Ordnungswidrigkeitentatbestände abgesehen werden. Durch die Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen unter Berücksichtigung der Regelungen des § 17 Bundesbodenschutzgesetzes ist eine schädliche Veränderung des Bodens und seiner Funktionen nicht zu erwarten.

Der Schutz des Bodens vor allem in seiner Funktion als land- und forstwirtschaftliche Produktionsgrundlage ist wichtig und sinnvoll. Jedoch bieten die im Eckpunktepapier enthaltenen Vorgaben aus unserer Sicht keinen Mehrwert, um dieses verfolgte Ziel zu erreichen. Vielmehr besteht aus unserer Sicht das Risiko einer weitergehenden Überregulierung und des Aufbaus neuer Bürokratie, ohne dass damit ein besserer Schutz des Bodens einhergeht.

Gerne bleiben wir auch weiterhin mit Ihnen zur Fort- und Weiterentwicklung des Bodenschutzes in Deutschland in Kontakt.